

Handelsnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **59 (1952)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zollvollmachten des Bundesrates nicht so schutzlos sind, wie oft behauptet wird. Auch ohne eigentlichen Generalzolltarif konnten gegenüber Deutschland beachtliche Erfolge erzielt werden. Im übrigen sei die Versicherung des Referenten hervorgehoben, daß die Handelsabteilung alles unternehme, um auch den Textilexport zu fördern. Mag man auch im Einzelfall die Haltung Berns nicht immer billigen, so muß doch dieser gute Wille anerkannt werden.

Erfolg im Kampf gegen die Preiskontrolle. — In einer vielbeachteten Resolution sprach sich die Generalversammlung der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft gegen die interventionistische Preiskontrollvorlage des Bundesrates aus. Gerade im Preissektor für Textilien sei ein Eingreifen des Staates oder nur die Kompetenzerteilung dazu unnötig und gefährlich. Die Erfahrung habe zur Genüge gezeigt, daß der freie Wettbewerb die Preise viel weitgehender zu regulieren vermöge als der staatliche Befehl. Die Generalversammlung richtete den Appell an die eidgenössischen Räte, diese möchten sich, ihrer wirtschaftspolitischen Einsicht und dem einhelligen Wunsch der Wirtschaft folgend, dem Versuche widersetzen, die freie Marktwirtschaft in staatliche Fesseln zu legen. Dieser Appell, der aus allen Kreisen der Wirtschaft zu vernehmen war, blieb nicht ungehört. Der Nationalrat hat der bundesrätlichen Vorlage ein Begräbnis erster Klasse

gewidmet, indem nur noch die Miet- und Pachtzinse sowie die Preise subventionierter Waren kontrolliert werden dürfen. Hoffen wir, der Ständerat werde den gleichen Mut zu Opposition und Unabhängigkeit aufbringen wie die Volkskammer.

Verhinderter Wiederbeschaffungspreis. — Als Ende 1950 eine starke Hausse auch der Textilrohstoffe eintrat, verlangten unsere Behörden von den Unternehmern, daß nicht mehr auf dem Wiederbeschaffungspreis, sondern auf irgendeinem niedrigeren Mittelpreis kalkuliert werden müsse. Wir haben an dieser Stelle bereits im März 1951 auf die Unrichtigkeit einer derartigen Politik hingewiesen. Im Laufe der letzten Monate zeigte sich nun ganz klar, daß die zu hohen Preisen angelegten Lager nicht etwa zu den Gestehungskosten abgebaut, sondern im Zeichen sinkender Rohstoffpreise eben zu niedrigeren Wiederbeschaffungskosten liquidiert werden mußten. Daß auf diese Weise gewaltige Substanzverluste eingetreten sind, liegt auf der Hand. Die Reserven, die zur Zeit der steigenden Preise hätten gebildet werden sollen, sind nun nicht vorhanden. Einmal mehr zeigt sich, daß gesunde kaufmännische Grundsätze auf die Dauer nicht verletzt werden können, auch nicht auf Grund gutgemeinter Ermahnungen unserer Behörden.

Handelsoachrichten

Internationale Baumwollgewebe-Ausfuhr

Japan schiebt sich weiter vor

Eine Betrachtung der internationalen Baumwollgewebe-Ausfuhr ist in mehrfacher Hinsicht aufschlußreich. Zunächst zeigt sich, daß, gesamthaft betrachtet, die Menge der auf den Weltmarkt gebrachten Baumwollgewebe im Vergleich zum Jahre 1913, der Zeit vor dem ersten Weltkrieg, sowie gegenüber 1929, dem Hochkonjunkturjahr in der Epoche während der beiden Weltkriege, auffallend zusammengeschrumpft ist. Diese Minderung widerspiegelt mit aller Deutlichkeit das Aufkommen zahlreicher neuer Produktionsländer, die immer mehr sich von der bis dahin bestandenen Importabhängigkeit freimachen konnten und solcherart die alten Exportländer an ihrer Wurzel trafen. Der Aufbau stets neuer Textilindustrien in den verschiedensten Ländern verschob gründlichst die Weltstruktur des Baumwollgewebemarktes.

Die beste Illustration hierfür bildet wohl die Ausfuhr-entwicklung Großbritanniens. Bis vor dem ersten Weltkrieg durfte man wohl ohne Uebertreibung sagen, daß der Weltexport an Baumwollgeweben weitestgehend identisch war mit dem Export Großbritanniens. Im Jahre 1913 erreichte die englische Ausfuhr die Rekordhöhe von 7075 Millionen Quadratyards (1 Quadratyard = 0,836 Quadratmeter), der gegenüber die aller anderen größeren Exporteure zusammengenommen nur einen bescheidenen Bruchteil bildete. 1929 hatte Großbritannien aber schon etwa die Hälfte dieses Rekordstandes eingebüßt, die einst bescheidenen anderen Exportländer hatten sich in den Vordergrund geschoben und diese Zurückdrängung bewirkt. Sie hatten während des ersten Weltkrieges produktionstechnisch eine überaus starke Ausgestaltung erfahren und suchten nun mit aller Kraft nach dem zur Aufrechterhaltung der neuen Kapazität erforderlichen Ausfuhrventil.

Solcherart erklärt sich vor allem der beispiellose Anstieg des japanischen Exports. Ohne den Ballast veralteter Spindeln und Webstühle, sogleich mit den modernsten technischen Einrichtungen ausgestattet, vermochte Japan an sich schon viel billiger zu erzeugen und so einen gefährlichen Exportdruck auszuüben. Aber auch Indien zeigt mehrfach eine ähnliche Parallelentwicklung; einst Haupt-

kunde für englische Baumwollgewebe, hat es jetzt deren Aufnahme von vordem rund 3000 Millionen Quadratyards auf kaum noch ein Zehntel herabgedrückt und ist selbst zu einem wichtigen Weltmarktlieferer geworden. Einstige Großbezieher haben sich, wie man sieht, zu Großlieferanten gewandelt! Nachstehende Uebersicht zeigt dies in aller Deutlichkeit auf:

	Export an Baumwollgeweben			
	Großbritannien	Japan	USA	Indien
	(in Millionen Quadratyard)			
1913	7075	211	—	—
1929	3671	1790	301	336
1935	1948	2725	478	512
1949	1130	750	1046	762
1950	1012	1058	910	829
1951	905	1105	807	830

Es ergibt sich, daß Großbritannien seine vordem führende Stellung sichtlich ausgespielt hat und Jahr für Jahr weiter an Boden verliert. Im letzten Jahr büßte es neuerlich 10,5% ein, die erzielte Exporthöhe beträgt nur mehr 12,8% des einstigen Rekordumfanges, erstmals auch ist der Export unter die 1000-Millionen-Grenze zurückgefallen.

Japan hat vor allem die Wiedererlangung seiner wirtschaftlichen Handlungsfreiheit und die von Amerika gebotene Kredithand zur modernsten Ausgestaltung seiner durch Krieg und Demontagen zusammengeschnittenen Produktionskapazität benützt. Es verfügt heute wieder über 6,5 Millionen Spindeln gegenüber rund 2,5 Millionen nach dem Kriege und nur 4,5 Millionen Mitte 1950. Hatte es bereits 1950 den britischen Export leicht überflügelt, so hat es nun mit klarem Vorsprung den ersten Platz unter den Weltexporteuren wieder an sich gerissen, den es bereits 1935 mit einem gewaltigen Vorsprung vor Großbritannien innehatte.

In den Vereinigten Staaten bestand gleich nach dem letzten Krieg die Ansicht, auf Grund des aus rüstungs-

technischen Gründen hinaufgetriebenen, völlig überdimensionierten Potentials auch die Führung am Exportmarkt an sich reißen zu können. 1949, dem Jahr mit der höchsten Ausdehnung, glaubten sie auch noch, dieses Ziel erreichen zu können, doch zeigte es sich bald, daß infolge der verschiedenen Maße und Qualitäten, vor allem aber des Geschmacksunterschiedes, viele Importländer nur in Mangelzeiten amerikanische Baumwollgewebe kauften. Das auch ist die Ursache des nun rückläufigen Exports, und ameri-

kanische Fachkreise rechnen bereits damit, daß im laufenden Jahre die Ausfuhr abermals um 25% zurückfallen dürfte.

Schließlich ist auch die indische Aufwärtsgestaltung sehr beachtlich, und man darf sagen, daß sie jetzt erst nach der jungen staatlichen Selbständigkeit ihr besonderes Tempo einschlagen wird. Jedenfalls bemüht sich die Regierung Indiens im besonderen um die Ausgestaltung der Textilwirtschaft und -ausfuhr. 1st.

Handelspolitische Bemerkungen. — Die Bundesversammlung hat die Verlängerung der schweizerischen Mitgliedschaft zur *Europäischen Zahlungsunion* unter gleichzeitiger Erhöhung unserer Kreditquote genehmigt. Angesichts dieses für die Textilwirtschaft erfreulichen Beschlusses sind die verschiedenen zum Teil unsachlichen Aussetzungen nicht tragisch zu nehmen, die in der Debatte gemacht wurden. Vor allem wurde gerügt, daß nicht die private Wirtschaft, sondern der Bund Kredite an die Zahlungsunion gewähren müsse. Mit Recht wurde indessen auf den Charakter der Zahlungsunion als eines Abkommens unter Staaten hingewiesen, das gerade infolge der Ausschaltung des freien internationalen Kapitaltransfers durch planwirtschaftliche Regierungen notwendig geworden ist. Im übrigen hat die Wirtschaft an die Kreditkosten des Bundes ab 1. Juli durch eine besondere Auszahlungsgebühr von 5 Promille, die von der Verrechnungsstelle an die Bundeskasse abgeführt werden, beizutragen. Leider verschlossen sich die Behörden dem von der Textilindustrie geäußerten Wunsch, diese Gebühr möchte nach dem gegenwärtigen Beschäftigungsgrad für die einzelnen Industrien abgestuft werden.

Die handelspolitischen Sorgenkinder der Zahlungsunion sind immer noch Frankreich und Großbritannien. Vom *modus vivendi* mit *Frankreich*, über den wir in der letzten Nummer der «Mitteilungen» berichteten, konnten nur die *Dépannage-Kontingente* eigentlich befriedigend abgewickelt werden. Sonst wurden keine Lizenzen erteilt, da die französische Bürokratie — ob mit Absicht bleibe dahingestellt — viel zu schwerfällig arbeitet. Die Franzosen haben überdies im Sinn, die Einfuhr von Baumwollgeweben in Zukunft stark zu vermindern. Gegen diese Absichten, sowie für ein besseres Einfuhrverfahren setzt sich die schweizerische Delegation an den laufenden Verhandlungen mit Frankreich ein. Hoffentlich bleibt man sich der Tatsache bewußt, daß wir aus Frankreich mehr Textilien beziehen, als wir dorthin exportieren können. Ein dankbares Objekt für Einfuhrrepressalien wäre somit vorhanden. Ueber die von *Großbritannien* eingeräumten Globalkontingente für europäische Textilien wird nächstens zwischen einer schweizerischen und englischen Delegation verhandelt werden. Die neu eröffneten Kontingente werden zu einem schönen Teil von Lizenzen für alte Kontrakte aufgebraucht, so daß die Ausfuhr von schweizerischen Geweben nach Großbritannien außerordentlich eingeschränkt werden müßte, sofern es nicht gelingt, von den Engländern ein genügendes Zusatzkontingent zu erlangen. Die überreichliche Einfuhr von englischen Wollgeweben in die Schweiz bietet hiezu die nötigen Druckmöglichkeiten.

Mit der *Ostzone* fanden vor einiger Zeit Wirtschaftsverhandlungen statt. Es konnte wiederum keine Einigung erzielt werden, so daß die Besprechungen ergebnislos abgebrochen werden mußten. Es bleibt somit bei dem schon mehr als zwei Jahre dauernden vertragslosen Zustand, der keine Ausfuhr von Textilien nach Ostdeutschland erlaubt.

Als erfreuliches Ereignis darf die Liberalisierung der Textileinfuhr in *Schweden* gewertet werden. Praktisch ergeben sich gegenüber bisher jedoch keine wesentlichen Veränderungen, da genügend Einfuhrlizenzen zur Verfügung standen. ug.

Englische Textilien vor dem Unterhaus. — Die Qualität einzelner englischer Textil- und Bekleidungswaren wurde

letzthin im englischen Unterhaus von einem Labourabgeordneten gerügt. Der Abgeordnete unterstrich seine kritischen Bemerkungen, indem er vor dem Unterhaus eine kleine Ausstellung schadhafter Möbelstoffe und anderer Textilien ausbreitete. Er verlangte die sofortige Anordnung einer staatlichen Untersuchung und befürwortete die Aufstellung von Vorschriften über Licht- und Schrumpfechtheit. Ob der Abgeordnete mit seinen in aller Welt verbreiteten Ausführungen der englischen Textilindustrie einen Dienst geleistet hat, bleibe dahingestellt; den besten Anreiz für eine Hebung der Qualität bieten jedenfalls nicht staatliche Vorschriften, sondern die Ansprüche der Käufer unter der Herrschaft der freien Konkurrenz. ug.

Textilausfuhr im Mai 1952. — Gesamthaft gesehen, hielt sich die Ausfuhr von *schweizerischen Textilien* mit 51 Millionen Franken auf einer ganz annehmbaren Höhe. Der Monatsdurchschnitt des 1. Quartals 1951 lag nur ganz wenig über dieser Zahl. Es zeigen sich indessen ganz bemerkenswerte Verschiebungen: vor allem die Garnausfuhr ist in ständigem Zunehmen begriffen; sie ist gegenüber dem letzten Jahr um fast 50% angestiegen. Demgegenüber ist die Gewebeaufuhr mit 19,9 Millionen Franken sowohl verglichen mit den Vormonaten als auch mit dem letzten Jahre rückläufig. Von einem Zusammenbruch des Exportes kann aber keine Rede sein. Die Stickerei hält sich weiterhin gut, auch die Ausfuhr von Konfektionswaren.

Die Exporte von *Seiden- Rayon- und Zellwollgeweben* erreichten im Mai den Wert von 8 Millionen Franken, etwas weniger als im April 1952. Davon entfallen allerdings 1,6 Millionen Franken auf in der Schweiz veredelte ausländische, vor allem Honan-Gewebe, die ihrerseits wiederum zum größten Teil nach Deutschland exportiert wurden. Die Gewebelieferungen nach Deutschland machten denn auch mit 2 Millionen Franken ein Viertel der Gesamtausfuhr von Seiden-, Rayon- und Zellwollgeweben aus. Davon entfallen allein 1,2 Millionen Franken auf Honangewebe. Daß die Fabrik von diesen Lieferungen nichts profitiert, liegt auf der Hand.

Vereinigung für jugoslawisch-schweizerischen Handelsverkehr. — Die praktische Tätigkeit dieser vor 20 Jahren gegründeten Organisation, der auch eine Anzahl Firmen der Seidenindustrie und des -Handels angehört, ist infolge der Schwierigkeiten, die der Ausfuhr von Erzeugnissen aus Seide nach Jugoslawien entgegenstehen, auf ein Mindestmaß beschränkt. Die Geschäftsführung besorgt die schweizerische Zentrale für Handelsförderung, die auch die gleichgerichtete Vereinigung zur Förderung des Warenverkehrs mit Ungarn betreut.

Die Generalversammlung vom 6. Juni bestätigte die bisherigen Vorstandsmitglieder und den Präsidenten, Herrn Dir. Dr. M. Ziegler, Winterthur, in ihren Aemtern und nahm einen Vortrag des Herrn Dr. A. Grübel, Sekretär des Vororts des Schweiz. Handels- und Industrievereins entgegen. Herr Dr. Grübel gab eine aufschlußreiche und wertvolle Charakterisierung der gegenwärtigen wirtschaftlichen und finanziellen Lage Jugoslawiens und der Geschäftsmöglichkeiten mit diesem Lande. Im laufenden Jahr ist die Einfuhr jugoslawischer Erzeugnisse in die Schweiz etwas gestiegen, wobei, soweit Seide in Frage kommt, nur die Seidenabfälle mit einem größeren

Betrag zu erwähnen sind. Die schweizerische Ausfuhr von Seiden- und Rayongarnen wird für das Jahr 1951 mit nur Fr. 137 000.— und von Seiden- und Rayongeweben mit nur Fr. 241 000.— ausgewiesen. Durch ein Prämiensystem erfahren die Bezüge aus Jugoslawien eine gewisse Erleichterung.

Im Anschluß an die Verhandlungen gab Herr J. Stäehelin, Direktor der Schweiz. Zentrale für Handelsförderung Auskunft über die Beteiligung der Schweiz an der diesjährigen Mustermesse in Zagreb. Diese ist äußerst bescheiden, da sich vorläufig nur fünf Betriebe der Maschinenindustrie und eine Firma der chemischen Industrie gemeldet haben. Einen namhaften Umfang zeigt die Beteiligung Oesterreichs, Italiens und Westdeutschlands.

Schiedsgericht der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. — Eine ausländische Firma des Seidenwaren-Großhandels hatte auf Grund eines Angebotes eines Schweizer Hauses, das sich mit der Einfuhr ostasiatischer Gewebe befaßt, zu Beginn des Jahres 1951 rund 100 Stück Honangewebe, naturel, Standard-Qualität, schwimmend, gekauft und im voraus bezahlt. Auftragsbestätigung und Rechnung wurden kurz nach der Zahlung ausgefertigt, enthielten den Zusatz «Wir haben Ihnen die Ware tel quel verkauft (wir packen sie also nicht aus und kontrollieren sie nicht)» und gelangten infolge Abwesenheit des Käufers erst nach einiger Zeit in dessen Besitz. Die Ware hätte im Ausland gefärbt werden sollen, was sich jedoch der schweizerischen Ursprungs-Vorschriften wegen als unmöglich erwies. Der Käufer beauftragte daher ein schweizerisches Unternehmen der Veredelungsindustrie mit der Färbung, d. h. in diesem Fall eine Firma, die nicht in besonderem Maße mit der heiklen Honanfärbung vertraut ist. In der Folge wurde vom Käufer auf Grund von Inspektionsberichten über die Naturel-Ware durch die Färberei, wie auch eines Teiles der gefärbten Ware durch die Lieferfirma selbst, mindestens die Hälfte als unbrauchbar bezeichnet. Der Käufer verlangte infolgedessen eine entsprechende Entschädigung.

Der Verkäufer nahm den Standpunkt ein, daß die Ware nicht nur namentlich in bezug auf das Gewicht den Anforderungen entspreche, die an Honan in Standard-Qualität gestellt werden könne, sondern auch daß der Kunde schon angesichts der geltenden Usancen für den Handel

in ostasiatischen Geweben bei Kauf von schwimmender Ware zu einer Reklamation nicht berechtigt sei. Er habe Naturel-Ware verkauft und sei daher nur für solche verantwortlich, nicht aber für gefärbte Ware. Der Stoff entspreche durchaus den Anforderungen, die an eine Standardqualität gestellt werden können, was nicht nur durch die gezogenen Muster, sondern auch durch das Zeugnis des Käufers eines großen Postens der gleichen Partie bewiesen werde. Der Käufer wiederum erklärte, daß bei den mündlichen Unterhandlungen von einer tel quel Klausel nicht die Rede gewesen sei und er bei einer in der Schweiz erstandenen Ware in guten Treuen annehmen durfte, daß sie sich angesichts des ausgelegten Preises auch in gefärbtem Zustand als einwandfrei herausstellen werde.

Da sich beide Parteien trotz langwieriger Verhandlungen und einer mündlichen Aussprache im Beisein des Präsidenten des Schiedsgerichtes über den Wortlaut einer gemeinsamen Fragestellung nicht einigen konnten, so hat das Schiedsgericht gemäß § 9 der Schiedsgerichtsordnung zu den von beiden Parteien eingereichten Fragen gesondert Stellung genommen, wobei, im Einverständnis beider Parteien, von einer Besichtigung und Prüfung der schon im Auslande liegenden Ware Umgang genommen wurde.

Das Schiedsgericht hat die Ansprüche des Käufers abgelehnt, zunächst mit dem Hinweis, daß es ihm mangels schriftlicher Aufzeichnungen nicht möglich sei, sich über die mündlichen Unterhandlungen der Parteien Klarheit zu verschaffen. Im übrigen sei es nicht üblich, beim Verkauf von Honangeweben naturel in Standardqualität in Europa nochmals eine Sortierung vorzunehmen. Die Honangewebe würden usanzgemäß in Posten geliefert, wie sie sich aus der Inspektion am Ursprungsmarkt ergeben und enthielten stets eine gewisse Zahl von zur Färbung ungeeigneten Stücken. Diese Zahl sei je nach Lieferant und Sendung größer oder kleiner. Dabei sei es Sache des Käufers, der Naturelware färben läßt, diese auf Eignung für Färbung zu kontrollieren oder durch einen für die Behandlung der Honangewebe über die nötigen Erfahrungen verfügenden Färber prüfen zu lassen und alsdann die Ausscheidung für eine zweckentsprechende Verwendung der einzelnen Stücke vorzunehmen. Das Risiko des Ausfalles der gefärbten Ware habe der Käufer zu tragen.

Aus aller Welt

Joseph-Marie Jacquard

Zur Erinnerung an seinen Geburtstag vor 200 Jahren

In der Seidenstadt Lyon wird man in diesen Tagen in dankbarer Erinnerung jenes bescheidenen Mannes gedenken, der durch seine Maschine weltberühmt geworden ist. Vor 150 Jahren aber wurde er wegen seiner Erfindung von den empörten Seidenwebern, die um ihren Verdienst bangten, verlästert und mit dem Tode bedroht. Wie so mancher Erfinder war er im Geiste seiner Zeit eben voraus.

In einer kurzen Würdigung seines Lebens und einer Schilderung seiner Arbeit möchten auch wir in Zürich des Erfinders der nach ihm benannten Maschine gedenken.

Joseph-Marie Jacquard wurde am 7. Juli 1752 in Couzon bei Lyon geboren. Sein Vater war Seidenweber und seine Mutter übte den Beruf einer Mustereinleserin aus.

Die Arbeit der Seidenweber war vor 200 Jahren noch recht mühsam. Noch viel mehr aber war es diejenige der «Latzenzieher», der jugendlichen Gehilfen der Weber am

«Zugstuhl», mit dem man damals «gemusterte» Gewebe herstellte. Vom frühen Morgen bis zum späten Abend waren Weber und Latzenzieher an ihrem Stuhl tätig und wenn sie in 14- bis 16stündiger Arbeit vielleicht 50 bis 60 cm der sehr reich gemusterten und meistens noch brochierten Seidenstoffe herstellen konnten, war dies viel. Der Lohn aber war karg.

Auf einem schmalen Brettchen sitzend, betätigte der Weber mit den Füßen die «Treten», mit denen er die Hebung und Senkung der Schäfte mit den Grundfäden bewerkstelligen konnte. Für einen 8er Atlas hatte der Stuhl acht Treten, wozu dann gewöhnlich noch etwa vier weitere kamen, um auch noch einen Körper herstellen zu können. War der Grundschoß eingetragen, so wurde dem Latzenzieher durch eine Kopfbewegung, ein freundliches oder oft auch ein unfreundliches Wort ein Wink gegeben. Er mußte dann die das Muster bildenden Schnüre des Harnisches hochziehen, indem er die «Latzen», welche